

Strafrecht

4.1.4 Körperverletzungsdelikte

- Körperverletzung, § 223 StGB
- Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB

Prof. Dr. Michael Jasch

1

System der Körperverletzungsdelikte

Grund-TB:

Körperverletzung
§ 223

Qualifikationen

Eigenständige Delikte

KV im Amt § 340

Fahrlässige KV § 229

Misshandlung von
Schutzbefohlenen § 225

- Gefährliche KV § 224

Erfolgsqualifikationen:

- Schwere KV § 226
- Verstümmelung weiblicher Genitalien § 226a
- KV mit Todesfolge § 227

2

(Einfache) Körperverletzung § 223 StGB -Prüfschema-

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) andere Person (nur bei Anlass zu subsumieren)
- b) körperliche Misshandlung

Def.: = jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.. (=> aa) körperl. Wohlbefinden bb) körperl. Unversehrtheit - Definitionen siehe „Handout Körperverletzung“!)

- c) Gesundheitsschädigung
= Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustands der körperlichen Funktionen.

Def.: d) Kausalität (und objektive Zurechnung kurz feststellen wenn unproblem.)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

3

Fall 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs.1 StGB

.. indem er den Vertrieb des Medikamentes eingeleitet hat.

I. Tatbestand

Objektiver Tatbestand

- Fraglich ist bereits, ob das Kind ein taugliches Tatobjekt einer Körperverletzung war, da die schädigende Einwirkung während der Schwangerschaft stattfand.
- §§ 223 ff. setzen als Tatobjekt einen lebenden Menschen voraus, wobei das Vorhandensein eines Menschen erst ab Beginn der Geburt angenommen wird. Dazu zählt nicht die sog. „Leibesfrucht“, die pränatal geschädigt wird.

II. Ergebnis: § 223 (-)

4

Fall 3

B. § 223 zum Nachteil der Mutter ?

(wegen der medizinischen Selbständigkeit des werdenden Organismus umstritten, eher nicht!; so auch LG Aachen JZ 1971, 507)

C. § 218 (-)

Endergebnis (mit obigen Positionen): A ist straflos.

(Anmerkung: Heute ergibt sich eine Strafbarkeit aus § 95 Abs.1 Nr. 1, Abs.3 i.V.m. § 5 Arzneimittelgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/BJNR024480976.html)

5

Fall 2

Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs.1 StGB

A könnte sich gem. § 223 strafbar gemacht haben, indem er...

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Körperliche Misshandlung

a) A könnte den B körperlich misshandelt haben.

Def.: Darunter versteht man jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit (...)

bb) Fraglich ist, ob das körperliche Wohlbefinden durch die Ohrfeige beeinträchtigt wurde. *Definition => (...)*

B verspürte dadurch ein leichtes Ziehen. Zweifelhaft ist aber, ob diese Beeinträchtigung ausreichend erheblich ist. Diese Erheblichkeit bestimmt sich aus der Sicht eines gedachten, objektiven Beobachters. => *Argumentieren !*

6

Fall 2

bb) Denkbar ist hier aber eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

Def.: Die *körperliche Unversehrtheit* ist der Zustand körperlicher Integrität und körperlicher Funktionsfähigkeit des Opfers (...).

=> *Subsumieren!*

Also liegt eine Verletzung der Unversehrtheit und damit eine körperliche Misshandlung vor.

7

Fall 2

1.2 Gesundheitsschädigung

Zudem könnte eine Gesundheitsschädigung vorliegen.

=> *Definition „Gesundheitsschädigung“*

=> Hier: Bruch des Handgelenkes.

c) Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit **III. Schuld**

IV. Ergebnis

8

Fall 3

A. Strafbarkeit des M gem. § 223 Abs.1 StGB

=> *Obersatz*

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(1.1 andere Person unproblematisch gegeben)

1.2 Körperliche Misshandlung

=> *Obersatz* => *Definition*

Nächtliche Störansrufe können ein unangemessenes Behandeln der Person sein. Erforderlich ist aber eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens !

Merke: Rein seelisch / psychische Belastungen sind nicht von § 223 erfasst !

§ 223 liegt erst vor, wenn sich psychische Belastungen körperlich negativ auswirken.

Beispiele:

- Schock, Nervenzusammenbruch

9

Fall 3

- Pathologische Schlaflosigkeit aufgrund von Angst
- Klinische Depressionen
- Erbrechen (nicht aber: allein Ekelgefühl)
- Erschrecken führt zu massiven Kreislaufstörungen

=> Hier: Konzentrationsstörung ist körperlich-vegetative Auswirkung.
Eine körperliche Misshandlung liegt also vor.

1.3 Gesundheitsschädigung (-) „depressive Verstimmung“ reicht nicht, erst pathologische Depression.

1.4 Kausalität (+)

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld IV. Ergebnis: § 223 I StGB (+)

B. § 238 StGB (Nachstellung / „Stalking“)

10